

**Vollzugsverordnung zum Personal- und Besoldungsreglement
für die Musiklehrpersonen an der
Musikschule der Gemeinde Schwyz**
(Vom 25. November 2011)

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf Art. 2 Abs. 2
des Personal- und Besoldungsreglements
der Gemeinde Schwyz vom 4. Februar 2011, beschliesst:

Vorbemerkung

Alle Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Vollzugsverordnung unterstehen alle an der Musikschule der Gemeinde Schwyz angestellten Musiklehrpersonen.

Art. 2 Ergänzende Vorschriften

Kann dieser Vollzugsverordnung keine Vorschrift entnommen werden, gilt ergänzend das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Schwyz und die Vollzugsverordnung des Personal- und Besoldungsreglements der Verwaltungsgestellten der Gemeinde Schwyz.

Art. 3 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Musiklehrpersonen sind in der Musikschulverordnung für die Musikschule der Gemeinde Schwyz vom 26. November 2010, Art. 22 ff, geregelt.

II. Anstellung

Art. 4 Anstellungsbehörde

Die Anstellungsbehörde für alle Lehrpersonen der Musikschule der Gemeinde Schwyz ist die Musikschulkommission.

Art. 5 Anstellungsvoraussetzungen

¹ Musiklehrpersonen werden im ersten Jahr befristet angestellt. Danach sind sie grundsätzlich unbefristet anzustellen, wenn sie über ein Diplom oder eine anerkannte musikalische Ausbildung gemäss Anhang verfügen.

² Bei fehlenden Ausweisen oder Diplomen kann die befristete Anstellung um ein Jahr verlängert werden.

Art. 6 Probezeit

Bei jeder Neuanstellung gilt eine Probezeit von 3 Monaten.

Art. 7 Nebenbeschäftigung¹

¹ Nebenbeschäftigungen sind der Musikschulleitung zu melden.

² Für Nebenbeschäftigung kann bewilligt werden, wenn der ordentliche Musikschulbetrieb gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 8 Auflösung des Anstellungsverhältnisses¹

Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann seitens Musiklehrperson und seitens der Anstellungsbehörde mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten jeweils auf den 31. Januar und den 31. Juli jeden Jahres gekündigt werden.

Art. 9 Absenzen

¹ Bei Absenzen – insbesondere wenn der Musikunterricht nicht gemäss Stundenplan gehalten werden kann – hat die Musiklehrperson Art, Dauer und Zeitpunkt der Absenz dem Musikschulleiter unverzüglich zu melden.

² Kann die Musiklehrperson den Zeitpunkt der Absenz beeinflussen, legt sie diesen im Einvernehmen mit dem Musikschulleiter fest.

³ Ausgefallene Lektionen müssen innerhalb eines Semesters vor- oder nachgeholt werden.

Art. 10 Arbeitsverhinderung

¹ Als Arbeitsverhinderung gelten:

a) Krankheit

b) Unfall

c) besoldeter Urlaub gemäss Vollzugsverordnung des Personal- und Besoldungsreglements der Verwaltungsangestellten der Gemeinde Schwyz Art. 36 und 37 Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

² Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall hat die Musiklehrperson seine Arbeitsverhinderung und das Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit dem Musikschulleiter zu melden.

³ Bei Unfällen mit Kostenfolge hat umgehend die Anmeldung zur Unfallversicherung zu erfolgen.

⁴ Dauert die Arbeitsverhinderung länger als 3 Tage, hat die Musiklehrperson dem Musikschulleiter unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen.

⁵ Dauert die Arbeitsverhinderung länger als 10 Tage, kann die Anstellungsbehörde eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen oder nach 30 Tagen durch den Personaldienst eine Anmeldung zur Frühintervention IV veranlassen.

Art. 11 Weiterbildung

¹ Die Musiklehrperson hat bei einem Vollpensum durchschnittlich 5 Weiterbildungstage pro Kalenderjahr zu besuchen. Bei Teilpensen wird sie wie folgt festgelegt:

- 80 Prozent und mehr 5 Tage
- 60 bis 79 Prozent 4 Tage
- 40 und 59 Prozent 3 Tage
- 20 und 39 Prozent 2 Tage
- weniger als 20 Prozent 1 Tag

² Rechtzeitig ist ein Gesuch für die Weiterbildung dem Musikschulleiter einzureichen.

³ Ausgefallene Lektionen müssen innerhalb eines Semesters vor- oder nachgeholt werden.

⁴ Die Anstellungsbehörde entscheidet über das Gesuch und kann sich gemäss dem Maximalbeitrag pro Kurstag und Lehrperson an den Weiterbildungskosten beteiligen.

⁵ Der Gemeinderat legt den Maximalbeitrag pro Kurstag und Lehrperson fest.

Art. 12 Altersgrenze

Das Arbeitsverhältnis der Musiklehrperson endet ohne Kündigung bei Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters am Ende des laufenden Semesters.

Art. 13 Überbrückungsrente

Die Bestimmungen des Personal- und Besoldungsreglements der Gemeinde Schwyz Art. 16 bezüglich Überbrückungsrente haben für die Musiklehrpersonen keine Gültigkeit.

III. Besoldung

Art. 14 Einreihung der Besoldungsklassen

Die Besoldungsklassen der Lehrpersonen (Anhang) entsprechen folgenden Lohnklassen gemäss Einreihungsplan der Gemeinde Schwyz:

Besoldungsklasse I	=	Lohnklassen 16 und 17
Besoldungsklasse II	=	Lohnklassen 15 und 16
Besoldungsklasse III	=	Lohnklassen 14 und 15
Besoldungsklasse IV	=	Lohnklassen 12 und 13

Art. 15 Einweisung in die Besoldungsklassen und -ansatz

¹ Bei der Anstellung bestimmt die Anstellungsbehörde auf Antrag des Musikschulleiters die Einreihung der Musiklehrperson in eine der vier Besoldungsklassen.

² Die Besoldungsklassen richten sich nach der musikalischen Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit. Sie sind im Anhang definiert und werden durch die Anstellungsbehörde jeweils dem aktuellen Stand angepasst.

³ Die Anstellungsbehörde bestimmt nach Massgabe des Anforderungsprofils der Stelle, der Vorbildung, der beruflichen Erfahrung des Bewerbers und der Arbeitsmarktlage den Besoldungsansatz.

Art. 16 Zusätzliche Aufgaben

¹ Zusätzliche Aufgaben regelt die Poolstundenweisung. Sie wird durch die Musikschulkommission verabschiedet.

² Zusätzliche Aufgaben werden gemäss Poolstundenweisung durch den Musikschulleiter angeordnet.

³ Zusätzliche Aufgaben werden über das Budget der Poolstunden entschädigt.

⁴ Poolstunden werden per Ende Juni und per Ende Dezember ausbezahlt.

Art. 17 Treuevergütung

Die Treuevergütung kann nicht in Form eines bezahlten Urlaubs bezogen werden.

Art. 18 Beförderung

¹ Die Anstellungsbehörde beschliesst auf Antrag des Musikschulleiters über die Beförderung einer Lehrperson in eine höhere Besoldungsklasse.

² Eine Beförderung ist möglich aufgrund einer Nachqualifikation und/oder bei Erweiterung des Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereichs.

³ Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen werden anteilmässig höher entlohnt (Anhang).

⁴ Das Dienstalter wird nicht berücksichtigt.

Art. 19 Mitarbeitergespräch

Es gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung des Personal- und Besoldungsreglements der Gemeinde Schwyz Art. 48 - 50.

Art. 20 Reallohnanpassung

¹ Gestützt auf die periodisch stattfindenden Mitarbeitergespräche legt die Anstellungsbehörde die Besoldungsanpassung der Musiklehrpersonen auf Antrag des Musikschulleiters fest.

² Die Reallohnanpassung innerhalb der Besoldungsklasse erfolgt gegebenenfalls auf Anfang des neuen Schuljahres (1. August).

Art. 21 Unterrichtspensum¹

¹ Das Jahrespensum wird aufgrund der Schülerzahlen vor den Sommerferien durch den Musikschulleiter in Rücksprache mit der Lehrperson festgelegt.

² Eine Änderung des Beschäftigungsgrades ist unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen in Absprache mit dem Musikschulleiter möglich.

³ Das festgelegte Unterrichtspensum gilt als Berechnungsgrundlage für die Bemessung von Ansprüchen wie Weiterbildungstage, Treuevergütung, Familienzulage und Parkkarte.

Art. 22 Vollpensum / Stellenbeschreibung¹

¹ Ein Vollpensum umfasst 30 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten während 38 Schulwochen pro Jahr.

² Die vollumfänglichen Pflichten zur Ausübung des Berufsauftrages sind im Pflichtenheft für die Musiklehrpersonen der Musikschule geregelt.

Art. 23 Fahrspesen / Weitere Spesen¹

¹ Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über Personalparkplätze der Gemeinde Schwyz (1.45), insbesondere Artikel 8: Förderung des öffentlichen Verkehrs.

² Weitergehende Spesenentschädigungen sind nicht vorgesehen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Diese Vollzugsverordnung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Jugendmusikschule der Gemeinde Schwyz vom 30. April 2004 aufgehoben.

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2016.

Anhang Besoldungsklassen Musikschule

Besoldungsklasse I

Lohnklasse 16

- Musiklehrpersonen mit Masterabschluss
- Musiklehrpersonen mit Bachelorabschluss im Bereich Musik und Bewegung
- Diplomierter Musiker MH
- Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach
- Lehrerdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen und SMPV
- Schulmusikdiplom Sekundarstufe II*
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Ensemble-Leitung)
- Kirchenmusikdiplom A*
- Andere Qualifikationen, wie z.B.:
 - Kolloquium SMPV (Instrumental-/Gesangsfach)
 - Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)

Lohnklasse 17

- Konzertdiplom mit pädagogischem Diplom
- Voraussetzungen wie Lohnklasse 16
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
 - Ensembleleitung
 - Theorieunterricht
 - Klassenunterricht

Besoldungsklasse II

Lohnklasse 15

- Musiklehrpersonen mit Bachelorabschluss
- Musiklehrpersonen mit musikpädagogischer Spezialausbildung im Unterrichtsfach
- Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten mit anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich:
 - Seminar für musikalische Grundschulung
 - SAJM Ausweis B
- Anerkannte Ausbildungen wie zum Beispiel:
 - Kantonaler Fähigkeitsausweis für Instrumentallehrpersonen an Musikschulen
 - SMPV-Stufenprüfung 5 mit Pädagogik der Ortsgruppe Luzern

- Akkordeonlehrperson SALV mit Kolloquium (Basis Stufe 5 SMPV mit Pädagogik)
- SAJM-Ausweis C
- Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung*)
- Schulmusik 1 (Volksschule, ausgenommen Instrumental-/Sologesang)
- Kirchenmusikdiplom B (Orgel / Chorleitung)

Lohnklasse 16

- Voraussetzungen wie Lohnklasse 15
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
 - Ensembleleitung
 - Theorieunterricht
 - Klassenunterricht

Besoldungsklasse III

Lohnklasse 14

- weitere Musiklehrpersonen
- SAJM Ausweis B (ohne Diplom für die Primarschule oder Kindergarten)
- SAJM Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
- Musikstudierende der Berufsabteilung
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht)
- Akkordeonlehrperson SALV

Lohnklasse 15

- Voraussetzungen wie Lohnklasse 14
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
 - Ensembleleitung
 - Theorieunterricht
 - Klassenunterricht

Besoldungsklasse IV

Lohnklasse 12

- SAJM Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
- Kantonaler Fähigkeitsausweis für Blockflöte
- Zertifikat für Laienmusikerinnen und -musiker
- Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten
- Übrige Lehrpersonen

Lohnklasse 13

- Voraussetzungen wie Lohnklasse 12
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
 - Ensembleleitung
 - Theorieunterricht
 - Klassenunterricht

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und wird durch die Anstellungsbehörde den jeweiligen Ausbildungsgegebenheiten regelmässig angepasst. Nicht erwähnte Abschlüsse und Diplome werden überprüft und entsprechend ihrer Wertigkeit in eine der vorerwähnten Besoldungsklassen eingeteilt.

* Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach